



## Beitragsordnung des Fördervereins der Grundschule Schönfeld e.V.

### § 1 Grundsatz

- . 1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur durch Beschluss von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- . 2) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### § 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- . 1) Der Mindestbeitrag für eine natürliche Einzelperson beträgt 18,00 Euro pro Geschäftsjahr (Einzelmitgliedschaft).
- . 2) Der Mitgliedsbeitrag für Paare bzw. Lebensgemeinschaften beträgt 24,00 Euro pro Geschäftsjahr (Doppelmitgliedschaft).
- . 3) Der Mindestbeitrag für eine juristische Person oder eine Personenvereinigung beträgt 50,00 € pro Geschäftsjahr.
- . 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- . 5) Bei einem Eintritt in den Verein nach dem 30.06. des laufenden Kalenderjahres, wird der jeweilige Mitgliedsbeitrag einmalig halbiert.
- . 6) Höhere Mitgliedsbeiträge können in Form einer Spende entrichtet werden. Auf Anforderung wird eine Spendenquittung erstellt.
- . 7) Der Vorstand kann Ermäßigungen und Freistellungen von der Beitragspflicht in begründeten Einzelfällen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Geschäftsjahr.

### § 3 Zahlung und Fälligkeit

- . 1) Der Jahresbeitrag ist zum 15.02. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Bei Neumitgliedern mit dem Eintritt nach dem 15.02., wird der Mitgliedsbeitrag im folgenden Geschäftsjahr einbezogen.
- . 2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im SEPA Lastschriftverfahren.
- . 3) Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- . 4) Bei nicht fristgemäßer Zahlung erfolgt eine schriftliche Mahnung, für die eine Mehraufwandsgebühr in Höhe von 5,00 € berechnet wird. Erfolgt innerhalb der gesetzten Mahnfrist keine Zahlung des Beitrages und der Mehraufwandsgebühr, findet ein Ausschluss des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes unter Berücksichtigung der aktuellen Satzung statt.
- . 5) Gebühren, die bei Zahlungsrückläufen entstehen, die nicht vom Vorstand verschuldet wurden, werden bei der nächsten Beitragszahlung eingezogen.
- . 6) Ausnahmen bei den Punkten 1 - 5 kann der Vorstand beschließen.

### § 4 Vereinskontodaten

Bankname: Ostsächsische Sparkasse Dresden IBAN: DE11 8505 0300 3120 0671 80 BIC: OSDDDE81XXX

### § 5 Veränderungen

- . 1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen.
- . 2) Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Geschäftsjahr.

### § 6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird. Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.01.2015 beschlossen.

Dresden, 07.01.2015